



Geschäftszeichen:  
**BHEFWA-2025-152453/17-WO**

Aushang Amtstafel

Bearbeiter/-in: Adelheid Wolkerstorfer  
Tel: (+43 7248) 603-64403  
Fax: (+43 732) 7720-264399  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 27.01.2026

**Stadlbauer Bernhard, 4081 Hartkirchen;**  
**Aichinger-Haderer Eva, 4081 Hartkirchen;**  
**Mrazek Michael und Mrazek-Scherfler Brigitte, 4081 Hartkirchen;**  
**Mair Klaus, 4082 Aschach an der Donau;**  
**Knogler Pia und Olbrich Peter, 4081 Hartkirchen;**  
**Niederhumer Dieter, Mag., 4020 Linz;**  
**Wasserentnahme aus einer Quelle auf Gst. Nr. 1850/3, KG Schaumberg,**  
**zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Liegenschaften auf den**  
**Gst. Nr. 1846/1, 1871, 1751/3, 1756/9, 1756/8, 1756/10, je KG Schaumberg;**  
**neuerliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28.12.2012, Wa10-54-10-2011, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Quellwasser auf dem Grundstück Nr. 1850/3, KG. Schaumberg, Gemeinde Hartkirchen, zur Versorgung der Objekte auf den Grundstücken Nr. 1846/1 (Bernhard Stadlbauer), 1871 (Johann Haderer), 1751/3 (Ingrid und Wilhelm Knogler), 1756/9 (Klaus Mair), 1756/8 (Franz Knogler) und 1756/10 (Brigitte und Walter Niederhumer), alle KG. Schaumberg, Gemeinde Hartkirchen, mit Trink- und Nutzwasser, erteilt. Die Bewilligung war befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Nachstehend angeführte Wasserberechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger haben rechtzeitig vor Ablauf der Frist die neuerliche Bewilligung dieses Wasserbenutzungsrechtes beantragt:

- Bernhard Stadlbauer, Hörmannsiedt 2, 4081 Hartkirchen, Gst. Nr. 1846/1, KG Schaumberg
- Eva Aichinger-Haderer, Deinham 4, 4081 Hartkirchen, für Hörmannsiedt 1, Gst. Nr. 1871, KG Schaumberg
- Michael Mrazek und Brigitte Mrazek-Scherfler, Ritzbergerstraße 12/1, 4082 Aschach an der Donau, für Hörmannsiedt 12, Gst. Nr. 1751/3, KG Schaumberg



- Klaus Mair, Stelzhamerstraße 6, 4082 Aschach an der Donau, für Hörmannsdt 11, Gst. Nr. 1756/9, KG Schaumberg
- Pia Knogler und Peter Olbrich, Högerlweg 5, 4060 Leonding, für Hörmannsdt 10, Gst. Nr. 1756/8, KG Schaumberg
- Mag. Dieter Niederhumer, Bürgerstraße 11, 4020 Linz, für Hörmannsdt 13, Gst. Nr. 1756/10, KG Schaumberg

An den Anlagen wurden keine Änderungen vorgenommen und das Maß der Wasserbenutzung wird unverändert 9,61 m<sup>3</sup>/d beantragt.

Das mit Bescheid vom 28.12.2012, Wa10-54-10-2011, festgesetzte Schutzgebiet entspricht in seiner räumlichen und inhaltlichen Ausformung dem aktuellen Stand der Technik und bleibt unverändert aufrecht.

Gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung soll die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage vorgenommen werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

**Hörmannsdt 2, 4081 Hartkirchen**

Datum <b>Mittwoch, 18. März 2026</b>	Zeit <b>08:30 Uhr</b>	
---	--------------------------	--

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207  
Gemeindeamt Hartkirchen

Datum  
bis 17.03.2026

Zeit  
während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Hartkirchen sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## Hinweise

### Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

## **Ersuchen an die Gemeinde Hartkirchen**

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentliche kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§ 9 iVm §§ 11 – 14, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>